

Satzung
des
Karatedojo „Kashiwa“ Großenhain e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Karatedojo „Kashiwa“ Großenhain e.V. (nachfolgend KDKG genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Großenhain und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 12459 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Das KDKG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Karatesports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, insbesondere das Betreiben der Sportart Shotokan Karate Do; ohne professionelle Ziele zu verfolgen.
3. Der Zweck soll erreicht werden:
 - a) in regelmäßigen Trainings und Wettkampfbetrieb,
 - b) Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen und Prüfungen,
 - c) in Nachwuchsgewinnung durch Anfängerlehrgänge und Selbstverteidigungskurse und
 - d) in Zusammenarbeit mit örtlichen Ämtern, Behörden und Einrichtungen in Bezug auf Sport.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist darüber hinaus das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachweislich erforderlich. Als fördernde Mitglieder können nur volljährige Personen aufgenommen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Die Zulassung durch den Vorstand geschieht nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sowie die Zahlung des Beitrages (§ 8). Das Mitglied ist nach Erfüllung dieser Voraussetzungen unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Entwicklung des KDKG in besonderem Maße verdient gemacht haben, mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder verliehen werden.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Der Verein richtet als Sondermitgliedschaft die Probemitgliedschaft ein.
 - a) Die Probemitgliedschaft kann bei Minderjährigen nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.
 - b) Die Mitgliedschaft läuft maximal 4 Wochen.
 - c) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
 - d) Die Mitgliedschaft endet automatisch nach 4 Wochen oder beim Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 bis 4.
 - e) Während dieser Mitgliedschaft können keine finanziellen Vergünstigungen durch den Verein in Anspruch genommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch das KDKG.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Satzung einzuhalten, entsprechend ihren Möglichkeiten bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins

- zu befolgen sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- b) die Mitgliedsbeiträge ohne besondere Aufforderung zu entrichten,
 - c) in der Öffentlichkeit fair und kameradschaftlich aufzutreten, sportliche Kenntnisse nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr gegenüber der eigenen Person oder Dritten anzuwenden sowie
 - d) die Belange des KDKG in der Öffentlichkeit zu vertreten und zur Klärung an den Vorstand zu melden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) wenn ein derartiges Anliegen an den Vorstand in formloser schriftlicher oder mündlicher Erklärung herangetragen wird. Die Erklärung hat spätestens bis zum 20. Januar bzw. 20. Juli des jeweiligen Jahres zu erfolgen, um mit Beginn dieses Halbjahres von der Beitragszahlung befreit zu werden.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied in hohem Maße gegen die Satzung verstoßen hat. Ein derartiger Verstoß liegt unter anderem vor, wenn:
 - i) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt werden,
 - ii) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden oder
 - iii) bei Säumnis der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Ausschluss entsprechend § 5 Nr. 1 c)
 - b) Schriftliche oder mündliche Verwarnung mit oder ohne Auflagen
2. Disziplinarmaßnahmen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist der Einspruch zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
 - a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Jugendwart. Weitere Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
 - b) Vorstand im gesetzlichen Sinne (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
 - c) Die Einzelvertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
 - d) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
 - e) Der Vorstand leitet das KDKG und verwaltet dessen Vermögen.
 - f) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - g) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand ist eine Neuwahl nur solange nicht erforderlich, wie der verbleibende Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Eine Neuwahl zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung ist jedoch vorzunehmen wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Vorstand ausscheiden.
 - h) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
 - i) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.
 - j) Bei Abstimmungen des Vorstandes mit Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend für die Entscheidung.

2. Die Mitgliederversammlung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung wird den Mitgliedern persönlich, per E-Mail, Brief oder Rundschreiben übergeben. Sie wird den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung hat Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
 - c) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - i) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - ii) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer aller fünf Jahre
 - iii) Änderung der Satzung
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
 - e) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - g) Die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch die anwesenden Vorstandsmitglieder und den Protokollführer zu unterzeichnen. Darüber hinaus ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
3. Die Kassenprüfer
- a) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 - b) Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.
 - c) Kassenprüfer dürfen keine Leitungsfunktionen im KDKG begleiten.
 - d) Ihre Aufgaben sind:
 - i) Zur Prüfung des Finanzwesens jährlich mindestens eine Revision vorzunehmen.
 - ii) Der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über durchgeführten Revisionen vorzulegen.
 - iii) Überwachung der Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Einhaltung der Satzung.

§ 8 Beitrag und Gebühren / Kosten

1. Die Mitgliedschaft im KDKG ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
2. Die Höhe des Beitrages wird entsprechend den Erfordernissen des Vereins durch den Vorstand festgelegt.
3. Bei mehreren Familienmitgliedern im Verein ist ab dem dritten Familienmitglied nur noch die Hälfte des Beitrags zu zahlen. Ab dem vierten Familienmitglied entfällt die Beitragszahlung.
4. Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich durch Überweisung auf das Konto des Vereins.
5. Der Beitrag ist für jedes Halbjahr bis zum 20. des zweiten Monats nach Beginn des Halbjahres fällig.
6. Die Kosten für Meisterschaften (Startergebühren) werden vom Verein getragen, sofern die Teilnehmer vom Verein delegiert worden sind. Über die Erstattung weiterer Nebenkosten entscheidet der Vorstand.

7. Kosten für Lehrgänge, Gürtelprüfungen und anfallende Nebenkosten können entsprechend eines Vorstandsbeschlusses anteilig vom Verein getragen werden.
8. Unkosten können in Form von Aufwandsentschädigungen abgegolten werden.

§ 9 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.
2. Die Einwilligung der Mitglieder muss schriftlich vorliegen.
3. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO.
4. Einzelheiten der Datenerhebung und -verarbeitung regeln die „Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO“ und die „Datenschutzrichtlinie für die Internetseite“ des KDKG.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Karateverein, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2022.

Heiko Mittasch

Jutta Bennewitz

Jens Hähne

Ronny Blumentritt

Felix Böhm